



Neufassung der Satzung der DHyG

Die gültige Satzung unserer Gesellschaft ist vom 01.04.2008. Sie ist aus verschiedenen Gründen zu überarbeiten. Wie bereits auf der Mitgliederversammlung 2025 dargestellt, sind die wesentlichen Gründe für eine Neufassung:

- Sicherere Anerkennung der Wahlen beim Amtsgericht.
- Der Gestaltungsspielraum bei Wahlen soll erweitert werden.
- Die Möglichkeit von Online-Veranstaltungen soll sicher verankert werden.
- Die heutigen digitalen Kommunikationswege sollen ausreichend abgebildet werden.
- Gleichzeitig erfolgen eine sprachliche Anpassung und Vereinfachung.

Die Satzung wurde zuletzt 2008 durch eine Neufassung geändert. Auch diesmal soll wegen der umfangreichen Anpassungen eine Neufassung erfolgen. Das ist außerdem übersichtlicher im Vereinsregister nachzuweisen.

Die geplante neue Fassung und die Fassung vom 01.04.2008 werden im Folgenden gegenübergestellt. Unterschiede sind blau hervorgehoben.

Auf Seite 8 erläutern wir die einzelnen Änderungen.

Vergleich der Satzungsfassung von 2008 mit dem Entwurf von 2025

Satzung in der Fassung vom 01.04.2008

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Der Verein führt den Namen „Deutsche Hydrographische Gesellschaft e.V. (DHYG)“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er wurde am 10. Februar 1984 unter Nr. VR10249 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Ziel der Gesellschaft

1. Aufgabe und Ziel der Gesellschaft sind die Pflege der wissenschaftlichen und der angewandten Hydrographie und der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sowie die fachliche Förderung der in der Hydrographie Tätigen und des Berufsnachwuchses.
2. Für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele kann die Gesellschaft
 - Tagungen, Seminare, Ausstellungen, Schulungen und andere Veranstaltungen selbst durchführen, sich an solchen beteiligen oder derartige Veranstaltungen unterstützen;
 - Kontakte zu nationalen oder internationalen Verbänden oder anderen Institutionen pflegen;
 - Fachliche und vereinsinterne Veröffentlichungen erstellen und herausgeben;
 - Wissenschaftliche Arbeiten selbst durchführen, sich an solchen beteiligen oder solche unterstützen;
 - Stipendien für die Aus- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Hydrographie und deren Teilgebieten gewähren.
3. Die Arbeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Einzelpersonen und Institutionen werden, sofern sie die Ziele der Gesellschaft gemäß § 2 dieser Satzung anerkennen und unterstützen. Die Gesellschaft hat ordentliche, außerordentliche, korporative und korrespondierende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder:
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede Einzelperson werden.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen ohne Gewinnorientierung, wie wissenschaftliche Institute, Behörden und Verbände, werden.
 - c) Korporative Mitglieder können alle übrigen juristischen Personen, wie Industrieunternehmen und andere Firmen, werden.
 - d) Korrespondierende Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die Ziele der Gesellschaft nach § 2 unterstützen und auf dem Gebiet der Hydrographie Beiträge leisten.

Entwurf der Satzungsneufassung mit Stand November 2025

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Der Verein führt den Namen „Deutsche Hydrographische Gesellschaft e.V. (DHYG)“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er wurde am 10. Februar 1984 unter Nr. VR10249 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Ziel der Gesellschaft

1. Aufgabe und Ziel der Gesellschaft sind die Pflege der wissenschaftlichen und der angewandten Hydrographie und der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sowie die fachliche Förderung der in der Hydrographie Tätigen und des Berufsnachwuchses.
2. Für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele kann die Gesellschaft **insbesondere**
 - Tagungen, Seminare, Ausstellungen, Schulungen und andere Veranstaltungen selbst durchführen, sich an solchen beteiligen oder derartige Veranstaltungen unterstützen;
 - Kontakte zu nationalen oder internationalen Verbänden oder anderen Institutionen pflegen;
 - **Veröffentlichungen erstellen und herausgeben;**
 - **wissenschaftliche** Arbeiten selbst durchführen, sich an solchen beteiligen oder solche unterstützen;
 - **Förderungen gewähren, die im Zusammenhang mit der Aus- oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Hydrographie und deren Teilgebieten stehen.**
3. Die Arbeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Einzelpersonen und Institutionen werden, sofern sie die Ziele der Gesellschaft gemäß § 2 dieser Satzung anerkennen und unterstützen. Die Gesellschaft hat ordentliche, außerordentliche, korporative und korrespondierende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder:
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede Einzelperson werden.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen ohne Gewinnorientierung, wie wissenschaftliche Institute, Behörden und Verbände, werden.
 - c) Korporative Mitglieder können alle übrigen juristischen Personen, wie Industrieunternehmen und andere Firmen, werden.
 - d) Korrespondierende Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die Ziele der Gesellschaft nach § 2 unterstützen und auf dem Gebiet der Hydrographie Beiträge leisten.

- e) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Gesellschaft oder die Hydrographie in besonderem Maße verdient gemacht hat.
2. Die Mitgliedschaft zu § 3 Abs. 1 a) bis c) ist in schriftlicher Form zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft zu § 3 Abs. 1 d) wird vom Beirat, zu Abs. 1 e) vom Beirat oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand beschlossen. Sie tritt in Kraft, wenn die Mitgliedschaft angenommen ist.
 3. Die Gesellschaft kann sich anderen zweckentsprechenden Fachorganisationen korporativ anschließen.

§ 4 Pflichten der Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder sind gehalten, zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft in geeigneter Weise beizutragen.
2. Mit Beginn der Mitgliedschaft erwächst für die beitragspflichtigen Mitglieder gegenüber der Gesellschaft die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Mitgliederrechte hat der in § 3.1 genannte Personenkreis, sofern er seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Ehrenmitglieder besitzen Mitgliederrechte ohne Beitragspflicht.
2. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Mitglieder nach § 3.1 a, b, c, können ein anderes Mitglied zur Stimmausübung bevollmächtigen. Die unter b) und c) genannten Mitglieder können nur je einen bevollmächtigten Vertreter ernennen. Die Vollmacht muss vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - c) durch Ausschluss, der auf Antrag des Vorstandes in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied:
 - erheblich gegen die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft verstößt,
 - das Ansehen der Gesellschaft schwer schädigt, oder
 - d) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
2. Vor dem Ausschluss gemäß c) oder d) muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- e) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Gesellschaft oder die Hydrographie in besonderem Maße verdient gemacht hat.
2. Die Mitgliedschaft zu § 3 Absatz 1 a bis c ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft zu § 3 Absatz 1 d wird vom Beirat, zu Absatz 1 e vom Beirat oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand beschlossen. Sie tritt in Kraft, wenn die Mitgliedschaft angenommen ist.
 3. Die Gesellschaft kann sich anderen zweckentsprechenden Fachorganisationen korporativ anschließen.

§ 4 Pflichten der Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder sind gehalten, zur Erreichung der Ziele der Gesellschaft in geeigneter Weise beizutragen.
2. Mit Beginn der Mitgliedschaft erwächst für die beitragspflichtigen Mitglieder gegenüber der Gesellschaft die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Mitgliederrechte hat der in § 3 Absatz 1 genannte Personenkreis, sofern er seiner Beitragspflicht nachgekommen ist.
2. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Stimmberechtigte Mitglieder können ein anderes Mitglied zur Stimmausübung bevollmächtigen. Die unter § 3 Absatz 1 b und c genannten Mitglieder können nur je einen bevollmächtigten Vertreter ernennen. Die Vollmacht muss vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist und dem Verein gegenüber in Textform erklärt werden muss;
 - c) durch Ausschluss, der auf Antrag des Vorstandes in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied:
 - erheblich gegen die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft verstößt,
 - das Ansehen der Gesellschaft schwer schädigt, oder
 - d) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied trotz Mahnung in Textform mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
2. Vor dem Ausschluss gemäß c) oder d) muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft entfallen gegenüber der Gesellschaft alle Rechte und Ansprüche.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die in § 3 genannten Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Schüler, Studenten, Erwerbslose, Rentner, Pensionäre zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.
4. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Geschäftsführung [Geschäftsordnung]

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Beirat, die Mitgliederversammlung und die Gesamtheit der Mitglieder. Alle Ämter der Gesellschaft werden ehrenamtlich versehen. Näheres bestimmt eine ergänzende Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Bereiche Industrie und Handel, Dienstleistung und Berufsverbände, Lehre, Behörden, sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist geheim und wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
5. Falls ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidet, kann der Vorstand, bzw. der Beirat, für den Rest der Amtsperiode aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied einsetzen, das sich auf der nächsten Mitgliederversammlung der Bestätigung durch Nachwahl stellen muss.

§ 10 Beirat

1. Neben dem Vorstand besteht ein Beirat mit beratender Funktion. Dem Beirat gehören je zwei Vertreter der Bereiche Industrie und Handel, Dienstleistung und Berufsverbände, Lehre, sowie Behörden an. Für die Wahl und die Amtszeit des Beirates gelten die Bestimmungen über die Wahl und die Amtszeit des Vorstandes entsprechend.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft entfallen gegenüber der Gesellschaft alle Rechte und Ansprüche.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die in § 3 genannten Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. **Mitglieder in der Ausbildung oder im Ruhestand sowie Erwerbslose** zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.
4. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe der DHyG

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Beirat, die Mitgliederversammlung und die Gesamtheit der Mitglieder. Alle Ämter der Gesellschaft werden ehrenamtlich versehen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Kassenwart/-in und einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. **Der oder die Vorsitzende** vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. **Im Vorstand sollten diese vier Bereiche vertreten sein: Industrie und Handel, Dienstleistung und Berufsverbände, Forschung und Lehre, Behörden.**
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. **Die Wahl wird von dem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.** Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
5. **Falls ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidet, kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied einsetzen, das sich auf der nächsten Mitgliederversammlung der Bestätigung durch Nachwahl stellen muss.**

§ 10 Beirat

1. **Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern mit beratender Funktion. Im Beirat sollten diese vier Bereiche vertreten sein: Industrie und Handel, Dienstleistung und Berufsverbände, Forschung und Lehre, Behörden.**
2. **Die Mitglieder des Beirates werden mit einfacher Mehrheit für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl wird von dem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.**

2. Dem Beirat obliegen:
 - a) die fachliche Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in Fragen der Hydrographie;
 - b) die Unterstützung des Vorstandes bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und von Tagungen und Symposien;
 - c) das Vorschlagen der Mitglieder von zu bildenden Arbeitskreisen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Antrag beim Vorstand eingereicht wird, der von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterschrieben ist.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die vorläufige Tagesordnung sind mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt an die von dem Mitglied dem Verein zuletzt aufgegebene Anschrift.
3. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Über ihre Berücksichtigung in der Tagesordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Veränderung der Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand,
 - wählt den Beirat,
 - bestimmt den Wahlvorstand,
 - wählt die Kassenprüfer,
 - stimmt über den Haushaltsplan ab,
 - stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab,
 - setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
 - beschließt über eingebrachte Anträge,
 - beschließt Änderungen der Geschäftsordnung,
 - beschließt über die Berufung eines Geschäftsführers.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Falls ein Mitglied des Beirates vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidet, kann der Beirat für den Rest der Amtsperiode aus dem Kreis der Mitglieder ein Ersatzmitglied einsetzen, das sich auf der nächsten Mitgliederversammlung der Bestätigung durch Nachwahl stellen muss.
4. Dem Beirat obliegen insbesondere:
 - a) die fachliche Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;
 - b) die Unterstützung des Vorstandes;
 - c) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen;
 - d) das Vorschlagen von Mitgliedern für Gremien und Arbeitskreise.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Antrag beim Vorstand eingereicht wird, der von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterschrieben ist.
2. Der Vorstand legt fest, ob die Mitgliederversammlung online, in Präsenz oder in Hybridform stattfindet.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die vorläufige Tagesordnung sind mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin jedem Mitglied an die letzte der Geschäftsstelle angegebene Kontaktinformation in Textform bekannt zu geben.
4. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen und zu begründen. Über ihre Berücksichtigung in der Tagesordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Veränderung der Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand,
 - wählt den Beirat,
 - bestimmt den Wahlvorstand,
 - wählt die Kassenprüfer,
 - stimmt über den Haushaltsplan ab,
 - stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab,
 - setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
 - beschließt über eingebrachte Anträge,
 - beschließt Änderungen der Geschäftsordnung,
 - beschließt über die Berufung eines Geschäftsführers.
6. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Urabstimmung

- Eine Urabstimmung muss angesetzt werden, wenn:
 - die Satzung der Gesellschaft verändert werden soll,
 - über die Auflösung der Gesellschaft entschieden werden soll.Sie kann in allen übrigen Wahl- und Abstimmungsfragen durch den Vorstand angesetzt werden.
- Urabstimmungen werden durch den Wahlvorstand geleitet.
- Eine Urabstimmung wird durch eine schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder eingeleitet. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt acht Wochen. Sie beginnt mit der Absendung der Benachrichtigung.
- Ein Antrag ist angenommen bei einer Zustimmungsquote - bezogen auf die jeweils abgegebenen Stimmen -
 - von zwei Dritteln im Falle von 1 a),
 - drei Vierteln im Falle von 1.b)
 - und der Hälfte in allen übrigen Fällen.
- Das Ergebnis der Urabstimmung wird den Mitgliedern spätestens zwölf Wochen nach dem geforderten Rücksendedatum für den Stimmzettel schriftlich bekannt gegeben.
- Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 13 Arbeitskreise

- Für besondere Aufgaben können innerhalb der Gesellschaft Arbeitskreise gebildet werden.
- Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem Beirat über die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen, setzt die Leiter der Arbeitskreise ein und beruft sie ab. Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Einrichtung von Arbeitskreisen muss der Vorstand entgegennehmen und eine Ablehnung begründen.
- Die Mitglieder der Arbeitskreise werden auf Vorschlag der Arbeitskreisleiter vom Vorstand berufen und abberufen.
- Finanzielle Zuwendungen an die Arbeitskreise müssen vom Vorstand genehmigt und im Haushalt ausgewiesen sein.
- Die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise erfolgt im Namen der Gesellschaft durch den Vorstand.
- Die Leiter der Arbeitskreise haben dem Vorstand nach Aufforderung über die Arbeit und über erzielte Ergebnisse zu berichten.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Urabstimmung

- Eine Urabstimmung muss angesetzt werden, wenn:
 - die Satzung der Gesellschaft verändert werden soll,
 - über die Auflösung der Gesellschaft entschieden werden soll.Sie kann in allen übrigen Wahl- und Abstimmungsfragen durch den Vorstand angesetzt werden.
- Urabstimmungen werden durch den Wahlvorstand geleitet.
- Eine Urabstimmung wird durch eine Benachrichtigung der Mitglieder **in Textform** eingeleitet. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt acht Wochen. Sie beginnt mit der Absendung der Benachrichtigung. **Für die Urabstimmung sind vorrangig elektronische Medien zu nutzen.**
- Ein Antrag ist angenommen bei einer Zustimmungsquote – bezogen auf die jeweils abgegebenen Stimmen –
 - von zwei Dritteln im Falle von 1 a),
 - drei Vierteln im Falle von 1 b)
 - und der Hälfte in allen übrigen Fällen.
- Das Ergebnis der Urabstimmung wird den Mitgliedern spätestens **acht Wochen nach der geforderten Frist für die Stimmabgabe in Textform bekannt gegeben.**
- Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 13 Arbeitskreise

- Für besondere Aufgaben können innerhalb der Gesellschaft Arbeitskreise gebildet werden.
- Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit dem Beirat über die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen, setzt die Leiter der Arbeitskreise ein und beruft sie ab. Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Einrichtung von Arbeitskreisen muss der Vorstand entgegennehmen; **die Ablehnung eines Vorschlags muss er begründen.**
- Die Mitglieder der Arbeitskreise werden auf Vorschlag der Arbeitskreisleitung vom Vorstand berufen und abberufen.
- Finanzielle Zuwendungen an die Arbeitskreise müssen vom Vorstand genehmigt und im Haushalt ausgewiesen sein.
- Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Arbeitskreise erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand.**
- Die Arbeitskreise** haben dem Vorstand nach Aufforderung über die Arbeit und über erzielte Ergebnisse zu berichten.

§ 14 Haftung

Die Gesellschaft haftet nicht für etwaige Schäden, die anlässlich ihrer Versammlungen oder anderer Veranstaltungen den Teilnehmern entstehen, soweit nicht deutsche Gesetze etwas anderes bestimmen.

§ 15 Gesellschaftsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft Mitgliederbeiträge und Spenden nicht zurück erstattet.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

Die Gesellschaft haftet nicht für etwaige Schäden, die anlässlich ihrer Versammlungen oder anderer Veranstaltungen den [Teilnehmenden](#) entstehen, soweit nicht deutsche Gesetze etwas anderes bestimmen.

§ 15 Gesellschaftsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft Mitgliedsbeiträge und Spenden nicht [zurückerstattet](#).
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erläuterungen zu den Änderungen

Schriftform durch Textform ersetzen

Generell wird nicht mehr die Schriftform gefordert, sondern die Textform. Laut BGB muss etwa der Antrag zur Mitgliedschaft nicht schriftlich sein. Wenn die Satzung das aber fordert, muss er die Schriftform nach § 126 BGB erfüllen. Der Begriff „schriftliche Form“ wird in vielen Satzungen geschrieben, aber möglicherweise ist dann ein Online-Antrag ohne qualifizierte Signatur nicht ausreichend (§ 126a BGB). Daher hier der Änderungsvorschlag. „Textform“ ist der Begriff im § 126b BGB und besagt:

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und

2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.

Diese Änderung ermöglicht es, die Korrespondenz mit den Mitgliedern künftig per E-Mail zu führen.

Zu § 2 Aufgabe und Ziel der Gesellschaft

Absatz 2 wird allgemeiner und offener formuliert.

Obwohl der DHyG die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, bleibt Absatz 3 unverändert

Zu § 5 Rechte der Mitglieder

Der Hinweis in Absatz 1 Satz 2 ist überflüssig, da der Inhalt auch in § 7 Absatz 4 bestimmt ist.

Absatz 3 ist einfacher gefasst und lässt dadurch auch für Ehrenmitglieder eine Vertretung zu.

Zu § 6 Ende der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist gegenüber dem Verein, nicht mehr konkret gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Zu § 8 Organe der DHyG (bisher Geschäftsführung [Geschäftsordnung])

Der Titel war bisher irreführend und hat nun einen besseren Bezug zum Inhalt. Auf die Geschäftsordnung wird an mehreren Stellen in der Satzung verwiesen.

Zu § 9 Vorstand

Im Absatz 3 wird die Zusammensetzung des Vorstands weicher formuliert. Das trägt der Schwierigkeit Rechnung, alle vier Bereiche streng abzudecken. Außerdem wird der Begriff „Forschung“ ergänzt.

Im Absatz 4 wird das Erfordernis einer geheimen Wahl gestrichen. Das Amtsgericht Hamburg hat die Praxis moniert, dieses Erfordernis jeweils in der Mitgliederversammlung im Einzelfall aufzuheben. Das wird hiermit geheilt. Bei Bedarf ist weiterhin eine geheime Wahl möglich.

Im Absatz 5 werden Vorstand und Beirat klarer getrennt, das macht es übersichtlicher.

§ 10 Beirat

Im Absatz 1 wird die Zusammensetzung des Beirats weicher formuliert. Das trägt der Schwierigkeit Rechnung, alle vier Bereiche streng abzudecken. Außerdem wird der Begriff „Forschung“ ergänzt.

Im Absatz 4 wird das Erfordernis einer geheimen Wahl gestrichen. Das Amtsgericht Hamburg hat die Praxis moniert, dieses Erfordernis jeweils in der Mitgliederversammlung im Einzelfall aufzuheben. Das wird hiermit geheilt. Bei Bedarf ist weiterhin eine geheime Wahl möglich.

Die neuen Absätze 2 und 3 entsprechen den Regelungen im § 9 und machen diese übersichtlicher.

Im Absatz 4 wird „insbesondere“ eingefügt. Damit ist die folgende Aufzählung nicht abschließend.

§ 11 Mitgliederversammlung

Im Absatz 2 werden die Formen der Mitgliederversammlung (in Präsenz, online oder hybrid) flexibel aufgenommen. Die Entscheidung wird aus praktischen Erwägungen dem Vorstand übertragen. Die Verfahrensweise zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird präzisiert.

Im Absatz 3 wird die Frist für Änderungen der Tagesordnung verkürzt, was dem digitalen Zeitalter angepasst ist.

§ 12 Urabstimmung

Bisher ist die Urabstimmung in schriftlicher Form sehr aufwendig. Der geänderte Absatz 3 öffnet die Möglichkeit, digitale Verfahren zu nutzen.

Absatz 5 verkürzt die Fristen für die Stimmabgabe von zwölf auf acht Wochen, was dem digitalen Zeitalter angepasst ist.

§ 13 Arbeitskreise

Der Absatz 5 passt die Veröffentlichungspraxis von Arbeitsergebnissen den Gegebenheiten an.